



Leitfaden für Integrationsplätze in Kindertageseinrichtungen

Informationen für Eltern und Kitas zur Kooperation mit dem Amt für Kinderbetreuung
und vorschulische Bildung in Ingolstadt und dem Bezirk Oberbayern



www.bezirk-oberbayern.de

Soziales | Gesundheit | Bildung | Kultur | Heimat | Umwelt

bezirk  oberbayern

Leitfaden für Integrationsplätze in Kindertageseinrichtungen

Informationen für Eltern und Kitas zur Kooperation mit dem Amt für
Kinderbetreuung und vorschulische Bildung in Ingolstadt
und dem Bezirk Oberbayern



Stadt Ingolstadt

Inhalt

Einleitung	6
Rechtliche Grundlagen	7
I. Informationen für Eltern/Sorgeberechtigte	8
1 Antragstellung	8
1.1 Checkliste für den Antrag auf einen Integrationsplatz durch die Eltern.....	8
1.2 Checkliste für die Verlängerung eines Integrationsplatzes durch die Eltern.....	9
2 Ziele eines Integrationsplatzes	9
2.1 Träger von Kindertageseinrichtungen	9
2.1.1 Städtische Kindertageseinrichtungen.....	9
2.1.2 Freie Träger	10
II. Informationen für Kindertageseinrichtungen und Träger	11
1. Ablauf zur grundsätzlichen Vereinbarung von Integrationsplätzen mit dem Bezirk Oberbayern.....	11
2. Zielgruppe für einen Integrationsplatz	11
2.1. Kinder bis zum Schuleintritt.....	12
2.2. Kinder ab dem Schuleintritt	12
2.3. Kinder mit Migrations- oder Fluchthintergrund mit (drohender) Behinderung.....	12
3. Finanzierung	12
4. Qualität der Leistung.....	13
4.1. Strukturqualität.....	13
4.1.1. Gruppenstärke und Gruppenzusammensetzung.....	13
4.1.2. Anwesenheitszeiten	14
4.1.3. Gruppenpersonal	14
4.1.4. Fachdienst	15
4.1.5. Raumgestaltung, Spielmaterial und Barrierefreiheit	16
4.2. Prozessqualität	17
4.2.1. Konzeption.....	17
4.2.2. Dokumentation und Förderplanung.....	17
4.2.3. Vernetzung	17
4.3. Praktische Umsetzung	18
4.3.1. Pädagogische Ansätze	18
4.3.2. Aufnahme eines Kindes	19
4.3.3. Bildungs- und Erziehungspartnerschaft.....	20
4.3.4. Einrichtungsteam	20

4.4. Mobile Sonderpädagogische Hilfen.....	20
4.5. Übergang Kita – Grundschule	21
4.6. Horte 21	
4.7. Öffentlichkeitsarbeit	21
III. Differenzierung heilpädagogischer Förderung.....	22
1. Integrationsplatz in einer Kindertageseinrichtung.....	22
2. Isolierte heilpädagogische Maßnahme.....	22
3. Interdisziplinäre Frühförderung	22
Literaturverzeichnis	23
Anhang: weiterführende Informationen.....	23
Impressum	24

Grußwort

Liebe Leserinnen und Leser,

dank des Inklusionsgedankens ist es heute selbstverständlich, dass Kinder mit und ohne Behinderungen gemeinsam eine Kindertagesstätte besuchen. Besonders für Kinder mit Behinderungen ist der gemeinsame Kita-Besuch sehr wichtig: Sie erfahren gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe in der Gemeinschaft aller Kinder. Sie sind mittendrin, statt nur dabei.



Ohne Frage stellt die Inklusion von Kindern mit Behinderungen das Fachpersonal in den Kindertagesstätten vor Herausforderungen.

Dieser Leitfaden liefert allen Beteiligten wertvolle Tipps, wie sie integrative Plätze für Kinder mit Behinderungen in Krippen, Kindergärten und Horten in der kreisfreien Großstadt Ingolstadt vereinbaren und ausgestalten können. An der Schnittstelle von Jugendamt und Bezirk Oberbayern wird diese Handreichung künftig eine Orientierungshilfe für die Zusammenarbeit aller am Inklusionsprozess Mitwirkenden sein.

Das Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung der Stadt Ingolstadt und der Bezirk Oberbayern haben diesen Leitfaden gemeinsam erarbeitet. Dafür möchte ich mich bei allen Beteiligten herzlich bedanken. Persönlich freue mich sehr über diesen fachlichen Austausch. Denn er ist der Beweis: Gemeinsam kommen wir auf dem Weg der Inklusion Schritt für Schritt voran.

Ihr



Josef Mederer
Bezirkstagspräsident von Oberbayern

Grußwort

Liebe Leserinnen und Leser,

Kindertageseinrichtungen haben den Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder. Sie sollen jedem Kind möglichst vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten bieten – auch denjenigen Kindern, die behindert oder von Behinderung bedroht sind. Die Stadt Ingolstadt legt großen Wert darauf, dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern hinsichtlich der gewünschten pädagogischen Ausrichtung Rechnung zu tragen und fördert ein vielfältiges pädagogisches Angebot.



So gibt es neben städtischen auch eine Vielzahl konfessioneller Einrichtungen, außerdem Kindertageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen oder Einrichtungen mit einer bestimmten Form der Pädagogik z.B. Montessori- oder Waldorfpädagogik sowie Naturgruppen. Schulkindergärten dienen zur bestmöglichen Vorbereitung des Schulübergangs für Kinder mit Förderbedarf, um die Schulreife zu erlangen. Neben der Stadt Ingolstadt, die die städtischen Kindertageseinrichtungen betreibt, gibt es 27 freie Träger mit jeweils einer unterschiedlichen Anzahl von Einrichtungen. Allen gemein ist das zentrale Anliegen, Kinder mit besonderen Bedarfen zu integrieren.

Ingolstadt ist eine prosperierende Stadt mit knapp 140 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Sie gehört zu den am schnellsten wachsenden Städten in Deutschland. In einer zunehmend pluralisierten Gesellschaft bleibt es nicht aus, dass sich Familienkonstellationen ändern, dass familiäre Strukturen komplexer werden. Im Rahmen zahlreicher Beratungen und Anfragen sowohl von Familien als auch von Kindertageseinrichtungen wurde festgestellt, dass zum Teil große Unsicherheiten im Kontext von Kindern mit (drohender) Behinderung und dem Kitabesuch bestehen. Dieser Leitfaden soll dazu dienen, hier für mehr Transparenz und Sicherheit zu sorgen.

Unser Ziel bleibt weiterhin, allen Kindern einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz anzubieten und jedem Kind die individuelle und bestmögliche Förderung zukommen zu lassen.

Lassen Sie uns alle mit vereinten Kräften an diesem gemeinsamen Ziel arbeiten!

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Engert'.

Gabriel Engert
Referent für Kultur und Bildung der Stadt Ingolstadt

Einleitung

Die Inklusion von Kindern mit besonderem Förderbedarf in Kindertageseinrichtungen ist zunehmend ein Anliegen in unserer Gesellschaft. Eine inklusive Gesellschaft bezieht Menschen mit (drohenden) Behinderungen mit ihren Bedürfnissen von Anfang an ein und grenzt gar nicht erst aus. Die Individualität und Vielfalt der Menschen werden anerkannt und wertgeschätzt. Hinzu kommt, dass seit März 2009 die UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland ratifiziert und damit geltendes Recht ist. Die Länder haben sich verpflichtet, die UN-Konvention umzusetzen. Die Konvention verfolgt ein grundsätzlich neues Leitbild im Gegensatz zur Integration bzw. über die Integration hinaus. Nicht (mehr) der behinderte Mensch muss sich anpassen, damit er an der Gesellschaft teilhaben kann. Stattdessen muss sich die Gesellschaft mit ihren Strukturen anpassen.

Das Verständnis von Inklusion reicht über die Integration von Menschen mit und ohne Behinderung hinaus und umfasst alle Dimensionen von Heterogenität, das heißt beispielsweise auch Alter, Geschlecht, Kultur, Herkunftssprache. Der Weg von der Integration zur Inklusion ist ein Prozess, zu dem alle – Kinder, Jugendliche, pädagogische Fachkräfte, Eltern, Verwaltung, Politik – beitragen müssen und können (Booth, Ainscow, & Kingston, 2007).

Die Maxime der Stadt Ingolstadt unter Berücksichtigung ihres Aktionsplans Inklusion lautet: „Eine Stadt für alle“. Dies ist auch erklärtes Ziel der Kindertageseinrichtungen unter städtischer und freier Trägerschaft, die durch das Bereitstellen von Betreuungsplätzen in integrativen Einrichtungen sowie zur Einzelintegration in Regeleinrichtungen ganz wesentlich zur Teilhabe von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern beitragen. Der Stadt Ingolstadt ist es ein zentrales Anliegen, allen Kindern einen adäquaten Betreuungsplatz anbieten zu können. Der Weg von der Integration zur Inklusion ist ein Prozess, der langfristig angelegt ist.

In diesem Leitfaden wird der Begriff Integration verwendet, da wir uns erst auf dem Weg zur Inklusion befinden (Regierung Niederbayern & Regierung Oberpfalz, 2020). Im BayKiBiG wird nach wie vor von Integrativen Kindertageseinrichtungen (siehe Art. 2 Abs. 3 BayKiBiG) gesprochen (Dunkl & Niedermeier, 2022).

Die nachstehenden Handlungsempfehlungen wurden in Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung der Stadt Ingolstadt und dem Bezirk Oberbayern in Anlehnung an den „Leitfaden zur Integration von Kindern bis 14 Jahren mit und ohne (drohende) Behinderung in Kindertageseinrichtungen“ erarbeitet (Regierung Niederbayern & Regierung Oberpfalz, 2020). Sie sollen Kommunen, Trägern, Kindertageseinrichtungen, Eltern und Fachdiensten eine Orientierungshilfe sein und die Zusammenarbeit an der Schnittstelle zwischen Jugendamt und Bezirk regeln.

Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen in wohnortnahen Kindertageseinrichtungen entsprechend ihrem individuellen Hilfebedarf nach Möglichkeit gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert werden, um ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Die integrativen Angebote in Kindertageseinrichtungen beinhalten ganzheitliche und begleitende Leistungen in den Bereichen Förderung, Bildung und gegebenenfalls Pflege.

Die örtliche Kooperation und die Vernetzung aller beteiligten Stellen sind anzustreben mit dem Ziel, eine differenzierte Bedarfsfeststellung und Angebotsplanung zu entwickeln, um ausreichend und bedarfsorientiert Plätze anzubieten. Grenzen der Integration werden nicht nur durch Art und Schwere der Behinderung gesetzt, sondern auch durch Rahmenbedingungen, unter denen sich Integration vollzieht. Die Qualität der entsprechenden Rahmenbedingungen zur Integration von behinderten und von Behinderungen bedrohten Kindern soll mit dieser Vereinbarung gesichert werden.

Rechtliche Grundlagen

Die im Folgenden beschriebenen Leistungen werden auf der Grundlage folgender gesetzlicher Bestimmungen und Verordnungen erbracht:

- UN – Kinderrechtskonvention von 1989
- UN – Behindertenrechtskonvention von 2006
- Grundgesetz, Art. 3
- Bundeskinderschutzgesetz (BKSG)
- Sozialgesetzbuch – SGB VIII Kinder und Jugendhilfe § 35 a
- Sozialgesetzbuch – SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen § 75 ff
- Sozialgesetzbuch – SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen § 99
- Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) Art. 10
- Ausführungsverordnung (AV) BayKiBiG
- Bayerisches Teilhabegesetz I – BayTHG I
- Bayerisches Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch (AG SG)
- Bayerischer Rahmenvertrag zu § 79 SGB XII
- Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung (BayBEP 2019)
- BayBEP – Handreichung Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis 3 Jahren (U3-Handreichung zum BayBEP 2010)
- Bayerische Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit – Bayerische Bildungsleitlinien (BayBL 2012)

I. Informationen für Eltern/Sorgeberechtigte

1 Antragstellung

Beim Weg der Antragsstellung ist zu differenzieren, ob der Förderbedarf im Laufe der Betreuung durch die Kindertageseinrichtung auffällt oder bereits vor Eintritt in die Kindertageseinrichtung besteht, sodass die Sorgeberechtigten bereits im Wissen um den Förderbedarf eine geeignete Einrichtung suchen können. Die Eltern stellen einen Antrag beim Bezirk Oberbayern (zuständiger Träger der Eingliederungshilfe) auf Kostenübernahme der Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX in Form der Eingliederung in die konkrete Kindertageseinrichtung. Der „Antrag auf Kostenübernahme für die Betreuung in integrativen Kindertagesstätten“ ist auf der Homepage des Bezirk Oberbayern unter „Formulare und Anträge“ unter dem Bereich „Soziales“ zu finden.

Die Eltern übergeben dem Träger eine Kopie des Bewilligungsbescheids nach § 99 SGB IX. Somit hat der Träger Anspruch auf den Gewichtungsfaktor 4,5. Damit ein erhöhter Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufwand im Sinne des Art. 21. Abs. 5 Satz 1 BayKiBiG angenommen werden kann, muss der Bescheid ausdrücklich auf eine Aufnahme in Einzelintegration oder in eine integrative Kindertageseinrichtung in Höhe des geltenden Pflegesatzes gerichtet sein. Bescheide, die (nur) Frühförderung oder andere Eingliederungshilfen bewilligen, oder lediglich die Zugehörigkeit des Kindes zum Personenkreis des § 99 SGB IX bestätigen, reichen nicht aus.

Damit der Bescheid durch den Bezirk entsprechend erlassen werden kann, muss ein Träger von Kindertageseinrichtungen beim Bezirk parallel zum Antrag der Eltern einen Antrag zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung nach dem Bayer. Rahmenvertrag gem. § 131 Abs. 1 SGB IX für Angebote zur Tagesbetreuung für Kinder mit (drohender) Behinderung im Sinne des § 99 SGB IX in Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG stellen. Bei Hortkindern mit (drohender) seelischer Behinderung ist ein kinder- bzw. jugendpsychiatrisches Gutachten erforderlich, sowie ein Antrag auf Jugendhilfe nach § 35a SGB VIII beim Amt für Jugend und Familie in Form der Eingliederung in die konkrete Kindertageseinrichtung zu stellen. Das Amt für Jugend und Familie überprüft dann die individuelle Teilhabebeeinträchtigung. Bei Hortkindern mit (drohender) seelischer Behinderung ist hier eine Leistungsvereinbarung mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie abzuschließen.

1.1 Checkliste für den Antrag auf einen Integrationsplatz durch die Eltern

- Antrag auf Eingliederungshilfe seitens der Eltern an den Bezirk Oberbayern
- Buchungsvereinbarung
- Ausweiskopien der Sorgeberechtigten
- Ärztliches Gutachten mit Diagnose
- Weitere Gutachten oder Stellungnahmen
- Gegebenenfalls Kopie der Bestätigung über Schulrückstellung

1.2 Checkliste für die Verlängerung eines Integrationsplatzes durch die Eltern

- Formloser Antrag auf Kostenübernahme für Integrationsplatz
- Buchungsvereinbarung
- Weitere ärztliche Gutachten (soweit vorhanden)
- Entwicklungsbericht, Förder- und Erziehungsplanung
- Gegebenenfalls Kopie der Bestätigung über Schulrückstellung

2 Ziele eines Integrationsplatzes

Es kann schwierig für Eltern sein, zu akzeptieren, dass das eigene Kind einen Förderbedarf hat. Die Auswirkungen, die sich daraus ergeben, sind zunächst unklar und können Unsicherheiten hervorrufen. Es gibt verschiedene Beratungsmöglichkeiten, die Eltern in Anspruch nehmen können. Je eher und spezifischer Kinder gefördert werden, desto besser sind ihre Chancen auf Teilhabe. Dem Anspruch auf bestmögliche Förderung ist durch eine gute Zusammenarbeit zwischen Kita, Eltern und Fachdienst Rechnung zu tragen. Eine Förderung durch Einzelintegration oder durch Betreuung in einer integrativen Einrichtung bedeutet nicht, dass das Kind in irgendeiner Weise kurzzeitig oder dauerhaft stigmatisiert ist. Der Integrationsplatz hat keine negativen Auswirkungen auf den Schulbesuch. Im Fokus steht immer die bestmögliche Förderung des Kindes!

Für eine gelingende Inklusion ist ein enges Zusammenwirken aller am Prozess Beteiligten notwendig. Im regelmäßigen Dialog mit den Eltern kann es Schritt für Schritt gelingen, sich gemeinsam auf den Weg zu einem inklusiven Miteinander zu begeben. Alle Eltern, sowohl von Kindern ohne als auch mit (drohender) Behinderung, sollen über den Inklusionsprozess der Einrichtung informiert und in ihren individuellen Ansichten, Anforderungen, Vorerfahrungen und Gefühlslagen begleitet werden. Neben regelmäßigen Gesprächsangeboten über den Entwicklungsverlauf des Kindes ist auch die Beratung der Eltern über mögliche Fördermöglichkeiten und die Unterstützung bei der Kontaktaufnahme mit Fachdiensten oder der formalen Antragsstellung erforderlich.

2.1 Träger von Kindertageseinrichtungen

2.1.1 Städtische Kindertageseinrichtungen

Die städtischen Kindertageseinrichtungen richten sich an der demokratischen Grundordnung aus und stehen für entsprechende Wertvorstellungen ein. Die Kindertageseinrichtungen sind Orte der Gemeinschaft. Alle, die Teil dieser Gemeinschaft sind, das heißt Mitarbeitende, Eltern und Kinder sowie Vertretende des Trägers, tragen Verantwortung zum positiven Gelingen dieses Miteinanders. Individualität wird dabei geachtet und dem Gegenüber Respekt entgegengebracht. Die städtischen Kindertageseinrichtungen tragen dem Recht der Kinder auf Bildung, Erziehung und Betreuung Rechnung. Ziel dabei ist, Benachteiligungen auszugleichen und eine Basis für gelingende Bildungsbiographien zu schaffen. Beteiligung ist ein wichtiger Baustein für eine inklusive Bildungsgestaltung in den städtischen

Kindertageseinrichtungen. Das Recht auf Mitsprache von Kindern und ihren Familien hat einen hohen Stellenwert und wird als Chance für gegenseitiges Lernen verstanden.

2.1.2 Freie Träger

Freie Träger von Kindertageseinrichtungen tragen ganz entscheidend zu einer Betreuungsvielfalt bei, die geeignet ist, das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern zu erweitern. Sämtliche Kindertageseinrichtungen unter freier Trägerschaft bieten Einzelintegrationsplätze an. Alle Kindertageseinrichtungen haben als gemeinsames Ziel, jedem Kind einen adäquaten Betreuungsplatz anzubieten und die Förderung zukommen zu lassen, die es benötigt. Es gibt außerdem integrative Einrichtungen unter freier Trägerschaft, die sich in besonderem Maße der Betreuung von Kindern mit Einschränkungen verschrieben und dies konzeptionell verankert haben.

II. Informationen für Kindertageseinrichtungen und Träger

1. Ablauf zur grundsätzlichen Vereinbarung von Integrationsplätzen mit dem Bezirk Oberbayern

In der Vorbereitungsphase ist zu beachten:

Dem Träger einer Kindertageseinrichtung, der Integrationsarbeit leisten will, obliegen die Aufgaben der Organisation und Einhaltung der fachlichen Standards. Weiterhin die Schaffung der strukturellen Rahmenbedingungen, die Koordination mit Behörden sowie die Vernetzung mit externen Fachstellen zur Information und Beratung aber auch die Sicherstellung der Finanzierungsgrundlagen:

- Bereitschaft des gesamten Personals der Kindertageseinrichtung, integrativ zu arbeiten
- Möglichkeiten und Grenzen im Team klären
- Hinzuziehung des Elternbeirates
- Konzeptionelle Weiterentwicklung unter Auseinandersetzung mit pädagogischen und organisatorischen Erfordernissen der Integration
- Kontakt zur Kommune
- Kontakt zur Aufsichtsbehörde
 - ggf. Anpassung der Betriebserlaubnis
 - Stellungnahme durch das Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung
- Kontakt zur pädagogischen Fachberatung
 - ggf. Anpassung der pädagogischen Konzeption
- Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit dem Bezirk Oberbayern bzw. dem Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Betriebserlaubnis
- Kontaktaufnahme zu einem Fachdienst und Abschluss eines Vertrages zur Zusammenarbeit mit einer Interdisziplinären Frühförderstelle, mit Heilpädagogischen Praxen oder zu heilpädagogischen und sozialpädagogischen Fachkräften mit entsprechenden behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen und Berufserfahrung in diesem Bereich

2. Zielgruppe für einen Integrationsplatz

Im § 2 SGB IX wird Behinderung wie folgt definiert „Menschen mit Behinderung sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigung haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“

2.1. Kinder bis zum Schuleintritt

Für alle geistig, körperlich und/oder seelisch behinderten, oder von Behinderung bedrohten Kinder im Alter von null bis drei Jahren und von drei Jahren bis zum individuellen Schuleintritt können Integrationsplätze mit dem Bezirk Oberbayern vereinbart werden.

2.2. Kinder ab dem Schuleintritt

Ab dem Schuleintritt wird zwischen (drohender) seelischer und körperlicher oder geistiger Behinderung unterschieden. Für (drohend) seelisch behinderte Kinder ist dann gemäß § 35a SGB VIII das Amt für Jugend und Familie zuständig, für (drohend) körperlich oder geistig behinderte Kinder der Bezirk. Für geistig und körperlich behinderte Kinder im Schulalter (bis max. 14 Jahre) können ebenfalls Integrationsplätze mit dem Bezirk Oberbayern vereinbart werden. Bei Schulkindern mit seelischer Behinderung ist ein Antrag auf Jugendhilfe nach § 35a SGB VIII beim Amt für Jugend und Familie zu stellen.

2.3. Kinder mit Migrations- oder Fluchthintergrund mit (drohender) Behinderung

Bei Kindern fremder Staatsangehörigkeit wird empfohlen, den aufenthaltsrechtlichen Status des Kindes durch das zuständige Ausländeramt klären zu lassen. Eine Kopie des Aufenthaltstitels und Passdokuments des Kindes, sowie Kopien von den Aufenthaltstiteln und Passdokumenten seiner Eltern sind bei der Antragstellung abzugeben. Der Bezirk Oberbayern prüft die Möglichkeit einer Kostenübernahme nach § 23 SGB XII bzw. § 100 SGB IX im Rahmen seiner Zuständigkeit, ggfs. erfolgt eine Weiterleitung des Antrags an das Sozialamt. Dieses kann einzelne Leistungen gewähren, z.B. Fachdienststunden oder eine Individualbegleitung. Die Eintragung des Faktors 4,5 ist in diesem Falle nicht möglich.

3. Finanzierung

Die Finanzierung für die Anhebung des Personalschlüssels für Kinder mit nachgewiesenem Integrationsbedarf erfolgt kindbezogen mit dem Faktor 4,5 durch Kommune und dem Freistaat Bayern (Art. 21 BayKiBiG). Der Bezirk Oberbayern finanziert neben den Fachdienststunden und einem Sachkostenzuschuss die Anhebung des Gewichtungsfaktors von 4,5 auf 5,5. In einer integrativen Einrichtung werden auf mindestens drei bis maximal 1/3 der Plätze Kinder mit einem Bescheid nach §99 SGB IX bzw. §35a SGB VIII (Kinder mit (drohender) Behinderung) betreut. Die Gewährung des zusätzlichen Faktors X kann ausschließlich bei integrativen Einrichtungen erfolgen (Art 21 Abs. 4, Abs.5 BayKiBiG). In der Integrationseinrichtung wird über den Anstellungsschlüssel hinaus als Zusatzkraft eine heilpädagogische Fachkraft oder eine pädagogische Fachkraft mit Zusatzqualifikation im heilpädagogischen Bereich empfohlen. Sie wird in der Regel ab dem dritten Kind im Einvernehmen mit der Kommune und Aufsichtsbehörde aus dem sog. X-Faktor finanziert.

Der Zeitaufwand und die Qualifikation der Integrationskraft sind vom organisatorischen und pädagogischen Mehraufwand in der Kita abhängig. Der Bedarf ist vom Träger zu begründen.

Ohne gesonderte Begründung wird empfohlen, bei einer durchschnittlichen Buchungszeit von in der Regel sechs Stunden täglich für Gruppen mit Integrationskräften einzusetzen:

- mit drei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern 0,6
- mit vier behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern 0,8 und
- mit fünf behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern 1,0

Der weitere Einsatz von Fachpersonal über den Faktor 4,5+x erfolgt unabhängig von der Finanzierung der Eingliederungshilfe durch den Bezirk Oberbayern. Die 50 Fachdienststunden pro Kind und Jahr sowie die Finanzierung ebendieser durch den Bezirk Oberbayern bleiben hierdurch unberührt. Der zusätzliche Faktor x wird nicht in den Anstellungsschlüssel eingerechnet (siehe gemeinsame Vereinbarung der Kommunalen Spitzenverbände, der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern und des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen).

4. Qualität der Leistung

4.1. Strukturqualität

4.1.1. Gruppenstärke und Gruppenzusammensetzung

Das BayKiBiG sieht bei Aufnahme von Kindern mit Behinderung einen erhöhten Gewichtungsfaktor von 4,5 vor. Diese höhere Förderung ermöglicht die für eine Integration notwendige Gruppenreduzierung oder Personalanhebung. In aller Regel setzt Inklusion ein günstigeres Personal-Kind-Verhältnis (kleinere Gruppen) bzw. den Einsatz weiterer pädagogischer Kräfte voraus.

Bei der Aufnahme eines Kindes mit Behinderung verringert sich die Platzzahl in der Stammgruppe: Die Betriebserlaubnis regelt grundsätzlich eine Reduzierung der Gruppenstärke im Kindergarten um drei Plätze und in der Krippe um zwei Plätze pro Integrationsplatz.

Folgende Modelle sind für die Gruppenzusammensetzung möglich:

- Einzelintegration von 1-2 Kindern mit (drohender) Behinderung in die Regelgruppe (max. 23 Kinder bei Einzelintegration)
- Integrative Gruppe - max. ein Drittel der Plätze werden von Kindern mit (drohender) Behinderung belegt
 - Krippe max. 9 Kinder, davon 3 mit Integrationsplätzen das entspricht einer 2er Platzbelegung in der Krippe
 - Kindergarten und Hort: 15 Kinder, davon mind. 3 höchstens 5 mit Integrationsplätzen
- Bei offenen Konzepten wird ein System der Bezugsbetreuung empfohlen

Die Zusammensetzung der Gruppe wird idealerweise gemeinsam mit dem betreuenden Fachdienst festgelegt.

4.1.2. Anwesenheitszeiten

Die wöchentliche Betreuungszeit von Kindern mit Behinderung beträgt in der Kindertageseinrichtung gem. Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG i.d.R. mindestens durchschnittlich 20 Stunden, damit eine pädagogisch sinnvolle Förderung erfolgen kann.

Im Übrigen richtet sich die wöchentliche Betreuungszeit nach den Bestimmungen des BayKiBiG. Angestrebt wird dabei eine tägliche Betreuungszeit von mindestens vier Stunden.

4.1.3. Gruppenpersonal

Kontinuität des pädagogischen Personals ist bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung besonders wichtig, damit die Kinder Sicherheit und Orientierung entwickeln können.

Fortbildungen zu behindertenspezifischen Themenstellungen, Supervision, eine enge Zusammenarbeit mit den Fachdiensten und der Austausch mit anderen Integrationseinrichtungen ist dringend empfohlen.

Finanzierung Personalmehrung

Grundsätzlich wird empfohlen, für jedes behinderte oder von Behinderung bedrohte Kind zusätzliches Fachpersonal um 0,2 Stellenanteile einzusetzen, welches über den höheren Gewichtungsfaktor finanziert wird. Dies erfolgt kindbezogen mit dem Faktor 4,5 durch Kommune und Staat (Art. 21 BayKiBiG).

Dafür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Kind ist nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 SGB IX behindert oder von wesentlicher Behinderung bedroht.
- Für das Kind besteht ein Eingliederungshilfebedarf, den der Bezirk Oberbayern oder der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Schulkinder durch einen Bescheid festgestellt hat.
- Kindertageseinrichtung und Leistungserbringer der Eingliederungshilfe haben eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

Die Erhöhung des Gewichtungsfaktors auf insgesamt 5,5 erfolgt ebenfalls kindbezogen durch den Bezirk Oberbayern.

Qualifikation

Eine besondere Bedeutung kommt einer fest angestellten heilpädagogischen oder einer pädagogischen Fachkraft mit Zusatzqualifikation in der Kindertageseinrichtung für die Integrationsarbeit zu. Ihre Aufgabe liegt neben der Arbeit mit dem Kind vor allem in der Gesamtkoordination zwischen allen Beteiligten.

Aus fachlicher Sicht ist daher auch in Einrichtungen mit Einzelintegration der Einsatz einer heilpädagogischen Fachkraft oder einer pädagogischen Fachkraft mit Zusatzqualifikation im heilpädagogischen Bereich vorteilhaft. Multiprofessionelle Teams können einen wertvollen Beitrag zur individuellen Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung leisten. Mindestens wird jedoch empfohlen, eine weitere Kraft in der Gruppe einzusetzen (z.B. eine Ergänzungskraft).

Zeit für mittelbare Tätigkeiten

Für im Bereich der Integration tätige Fachkräfte ist eine Aufstockung der Zeit für mittelbare Tätigkeiten zu empfehlen.

Über die normalen Inhalte der mittelbaren Tätigkeiten hinaus, muss es Raum geben für:

- Planung, Konzeptionsentwicklung bzw. -weiterentwicklung unter Berücksichtigung des integrationspädagogischen Ansatzes
- Beobachtungen und Dokumentation
- Vernetzung mit Fachdiensten und anderen Institutionen
- Erstellung des Förderplanes
- Reflexion und Evaluierung der eigenen integrativen Arbeit
- besonders sensible Elternarbeit
- Unterstützung der Eltern bei der Zusammenarbeit mit Behörden und Ämtern

4.1.4. Fachdienst

Eine besonders große Bedeutung kommt dem Fachdienst in den Kindertageseinrichtungen zu. Neben der Arbeit mit dem Kind liegt die Tätigkeit des Fachdienstes vor allem bei der Gesamtkoordination zwischen allen Beteiligten. Der Fachdienst entspricht nicht der heilpädagogischen Zusatzkraft im Gruppendienst. Der heilpädagogische Fachdienst ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung mit dem Bezirk bzw. dem Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung.

Aufgaben des Fachdienstes

- Beratung über die Entscheidung zur Aufnahme eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes
- Durchführung einer Entwicklungsdiagnostik
- Erstellen des Förderplans in Zusammenarbeit mit den Eltern und dem Gruppenpersonal
- Förderung der Kinder im Gruppengeschehen, Kleingruppen- oder Einzelsetting
- Beratung und Information der Kindertagesstätte über heilpädagogische Fördermaßnahmen und Behinderungsarten
- Beratung und Zusammenarbeit mit Eltern, Trägern und allen anderen beteiligten Institutionen (Gesprächsangebote, Beratungen und Hilfestellungen)

Der Fachdienst wird je Kind mit (drohender) Behinderung in einem Umfang von bis zu 50 Stunden pro Betreuungsjahr finanziert. Davon stehen für die Teilnahme an Teambesprechungen sowie für sonstige Kooperationen bis zu zehn Stunden jährlich je Integrationskind zur Verfügung. Je Fachstundeneinheit müssen in der Regel mindestens 45 Minuten direkt mit dem Kind gearbeitet werden.

Der heilpädagogische Fachdienst für Integration qualifiziert sich durch entsprechende behindertenspezifische Professionen und Erfahrungen in einschlägigen Fachdisziplinen – weiterführende Informationen sind in der „Handreichung zur Qualifikation des Fachdienstes“ vom Bezirk Oberbayern zu finden. Geeignete Qualifikationen können unter anderem Heilpädagogik, Sozialpädagogik, Psychologie oder Sonderpädagogik mit dem Nachweis von heilpädagogischen Kenntnissen und Erfahrungen im jeweiligen Altersbereich sein (weiterführende Internetlinks im Anhang).

Der Träger der Kindertageseinrichtung hat die Möglichkeit den Fachdienst durch festangestelltes Personal zu gewährleisten, Kooperationsverträge mit Heilpädagogischen Praxen oder Interdisziplinären Frühförderstellen abzuschließen oder entsprechendes Fachpersonal auf Honorarbasis einzustellen.

Der Basiswert des Förderbetrags, sowie die Vergütungssätze für die Fachdienststunden werden unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personalkosten einmal jährlich seitens des Bezirks Oberbayern angepasst.

Abrechnung der Fachdienststunden

Die Abrechnung der Fachdienststunden erfolgt unabhängig von den übrigen Vergütungsbestandteilen. Die Fachdienststunden sind in der Rechnungsstellung separat auszuweisen und abzurechnen. Diese werden entsprechend als Zusatzposten gezahlt. Dieses Verfahren gilt sowohl für die 40 Fachdienststunden, die direkt am Kind erbracht werden, als auch für die 10 Fachdienststunden, die für Vor- und Nachbereitung sowie sonstige, im Zusammenhang mit der Förderung stehende Tätigkeiten zur Verfügung stehen.

Durch die zeitnahe Abrechnung mit Angabe der erbrachten Fachdienststunden soll Kenntnis über nicht erbrachte Fachdienststunden erlangt werden, um gegensteuern zu können. Ziel des Bezirks ist es, dass alle 50 Fachdienststunden je Kita-Jahr erbracht werden und so der festgestellte Bedarf gedeckt wird und die betroffenen Kinder bestmöglich gefördert werden. Durch die gesonderte Abrechnung entfällt die nachträgliche Prüfung der geleisteten Fachdienststunden sowie die damit einhergehende Notwendigkeit von Rückforderungen.

4.1.5. Raumgestaltung, Spielmaterial und Barrierefreiheit

Im Zuge der Inklusionsbewegung sollte jede Kindertageseinrichtung barrierefrei sein. Alle pädagogisch genutzten Räume und Ebenen müssen allen Kindern und Fachkräften zugänglich sein.

Im Rahmen der Integration von Kindern mit (drohender) Behinderung sind Ausstattung, Spiel- und Fördermaterial individuell auf die besonderen Bedürfnisse des Kindes und der Gruppe anzupassen. Barrieren und Gefahrenquellen sind zu überprüfen, sowie gegebenenfalls mit entsprechenden Umbaumaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen zu versehen. In der Regel spielen Kinder mit und ohne Behinderung mit den gleichen Spielmaterialien. Jedoch kann die Anschaffung spezieller Fördermaterialien notwendig sein. Für die Förderung einzelner Kinder bzw. Kleingruppen sind ausreichend Räume zusätzlich zu den Gruppenräumen vorzuhalten. Ausschlaggebend für die Betriebserlaubnis ist das Maß des Notwendigen (§123 SGB IX Abs. 2, S.2). Im Einzelfall werden die Rahmenbedingungen vor Ort geprüft und fließen in die Betriebserlaubnis mit ein. Sie müssen geeignet sein und mit der Konzeption der Einrichtung übereinstimmen.

Der Betreuung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder wird auch bei der Investitionskostenförderung Rechnung getragen. So ist jeder Platz, den ein Kind mit (drohender) Behinderung belegt und der entsprechend als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt ist, dreifach (Kindergarten) bzw. zweifach (Krippe) zu werten. Der Bezirk Oberbayern gewährt einen Sachkostenzuschuss, der im täglichen Entgelt inkludiert ist.

4.2. Prozessqualität

4.2.1. Konzeption

Neben den strukturellen Voraussetzungen ist die pädagogische Konzeption der Kindertageseinrichtung Grundpfeiler ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit. Die Vorgaben für eine Konzeption sind im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan (BayBEP) und im BayKiBiG zu finden. Vergleichbar mit der UN-Behindertenrechtskonvention formuliert der BayBEP die Verantwortung der Bildungseinrichtungen „sozialer Ausgrenzung angemessen zu begegnen und allen Kindern faire, gleiche und gemeinsame Entwicklungschancen zu bieten.“ (Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, 2019)

In der individuellen Konzeption muss sich die praktische Umsetzung der Integration wiederfinden. Dies basiert auf der Arbeit des pädagogischen Personals im Sinne des Konzeptes der Inklusion und Teilhabe, welches die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Als Grundprinzip gilt der Umgang mit individuellen Unterschieden und soziokultureller Vielfalt. Als Arbeitshilfe wird auf den Orientierungsrahmen zur Konzeptionsentwicklung des Staatsinstituts für Frühpädagogik (IFP) hingewiesen (siehe weiterführende Internetlinks im Anhang).

4.2.2. Dokumentation und Förderplanung

Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Beobachtungsbögen sind für alle Kinder, die einen Integrationsplatz belegen, durch die Einrichtung ein Förderplan und eine Dokumentation der Leistung zu erstellen. Diese werden unter Beteiligung aller Fachkräfte (Gruppenkräfte, heilpädagogischer Fachdienst, Leitung) erarbeitet und mit den Eltern einvernehmlich besprochen. Am Ende jedes Kindergartenjahres muss dem Leistungsträger ein Entwicklungsbericht eingereicht werden. Bei Beendigung der Maßnahme ist dem Leistungsträger ein Abschlussbericht vorzulegen.

Die Ergebnisqualität ist der Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung. Anhand der vereinbarten Leistungsziele ist das Ergebnis durch die Kindertageseinrichtung regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

Kriterien für die Feststellung der Ergebnisqualität können sein:

- Soziale Integration
- Entwicklung von Kompetenzen z. B. in den Bereichen soziale, kognitive, emotionale und körperliche Entwicklung (vgl. § 1 Abs. 2 AVBayKiBiG)
- Sichtweisen der Kinder bzw. ihrer Eltern oder gesetzlichen Vertreter

4.2.3. Vernetzung

Die Vernetzung (fachlicher und organisatorischer Austausch) mit am Ort tätigen Einrichtungen, die Hilfen und Unterstützung für Familien mit Kindern anbieten, wird als sinnvoll und notwendig erachtet.

Vernetzungspartner, Beratungsangebote und Fachdienste sind:

- Frühförderstellen und sozialpädiatrische Zentren
- Mobile Sonderpädagogischen Hilfen (MSH)
- Angebote im Bereich „Frühe Hilfen“ (z. B. Erziehungsberatungsstellen, Kinderschutzangebote, Schreibambulanzen etc.)
- Therapiestellen
 - Sprachtherapie und Logopädie
 - Physiotherapie
 - Ergotherapie
 - Psychotherapie
 - Heilpädagogik
- Kinderärztliche Praxen
- Inklusionsberatung (Schulamt)
- Arbeit für Menschen mit Behinderung (Sozialamt)

Die jeweiligen Fachabteilungen der Stadt Ingolstadt organisieren regelmäßige Veranstaltungen zum Thema Integration und Inklusion.

Der rege Informations- und Erfahrungsaustausch mit anderen integrativ arbeitenden Einrichtungen, sowie mit Einrichtungen und Behörden, die an der integrativen Arbeit formell und/oder inhaltlich beteiligt sind, ist sowohl für den Erhalt als auch für die Weiterentwicklung des pädagogisch-integrativen Ansatzes von maßgeblicher Bedeutung.

Die Vernetzung kann auf mehreren Ebenen und in unterschiedlicher Form erfolgen:

- Vernetzung auf fachlicher Ebene:
z.B. in Form von beständigem Informationsaustausch mit Behörden und weiterführenden Einrichtungen, beispielsweise mit heilpädagogischen und schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE) sowie in Kooperation mit Schulen verschiedener Schularten
- Vernetzung auf politisch-gesellschaftlicher Ebene:
z.B. durch Beteiligung an entsprechenden Arbeitskreisen, bei der Pflege der Kontakte zu Ausbildungsstätten, bei der transparenten Darstellung und Einladung zu Hospitationen für andere Einrichtungen und Berufsgruppen, um die Gesellschaft für die Integration von Kindern mit (drohender) Behinderung zu sensibilisieren

4.3. Praktische Umsetzung

4.3.1. Pädagogische Ansätze

Eine Auseinandersetzung des pädagogischen Personals mit den Themen Integration und Inklusion im Sinne des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplanes (BEP), der Bayerischen Bildungsleitlinien (BL) und der U3-Handreichung hat im Vorfeld stattzufinden. Die integrative Kindertageseinrichtung sollte in ihrer entsprechend angepassten pädagogischen Konzeption und je nach ihrem Leitbild sicherstellen, dass

- Kinder mit (drohender) Behinderung gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert werden, um ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen (Art. 12 Satz 1 BayKiBiG).
- mit Hilfe einer integrativen Pädagogik, v.a. durch Förderung vielfältiger Interaktionen zwischen Kindern mit und ohne Behinderung und entsprechender Gestaltung der Angebote für alle Kinder und mit allen Kindern durch gegenseitigen wertschätzenden Umgang, damit das Vertrauen des Kindes in sein Entwicklungsinteresse, seine Eigenaktivität und Persönlichkeitsentfaltung gestärkt wird.
- Therapie und Pädagogik in der Einrichtung auf die Kinder und das Gruppenerleben abgestimmt werden.
- alle Kinder gemeinsam am Entwicklungsprozess der Integration durch bedürfnisorientiertes Arbeiten in der Gruppe teilhaben können.

Eine gleichberechtigte Zusammenarbeit mit den Fachdiensten hinsichtlich gemeinschaftlicher pädagogischer Arbeit ist zu gewährleisten. Auf gemeinsame Entwicklungsgespräche unter Einbeziehung der Eltern ist besonders zu achten.

4.3.2. Aufnahme eines Kindes

Aufnahmekriterien

Im Zuge der örtlichen Bedarfsplanung sind neben dem generellen Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§ 24 SGB VIII) insbesondere die Bedarfe von Kindern mit bestehender oder drohender Behinderung an einer wohnortnahen Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zu berücksichtigen.

Vor der Aufnahme eines Kindes sind mehrere Kriterien zu beachten. Solche Kriterien können unter anderem sein:

- Das Wissen und Können der Fachkräfte entspricht dem besonderen Förderbedarf. Fachspezifische Fortbildungen sind durch den Träger der Einrichtung zu ermöglichen.
- Eine stabile Personalstruktur ist vorhanden.
- Die baulichen Rahmenbedingungen entsprechen den individuellen Anforderungen des Kindes, sollte dies erforderlich sein.

Aufnahmeverfahren

Während des Aufnahmeverfahrens müssen sich Einrichtung und Eltern abstimmen und mehrere Kriterien beachten. Wichtig sind unter anderem folgende Punkte:

- Information durch die Personensorgeberechtigten über die Art der Behinderung, Anamnese, Bedarfe des Kindes etc.
- Gegenseitige Abklärung der Erwartungen
- Antragsstellung beim Leistungsträger (Bezirk Oberbayern oder Amt für Jugend und Familie)
- Ggfs. Einsicht in Gutachten/Diagnostik
- Gemeinsam mit den Eltern festgelegte schrittweise, individuelle Eingewöhnung
- Eine Einwilligungserklärung der Eltern mit partieller Schweigepflichtentbindung als Voraussetzung für die Kooperation mit dem Fachdienst

- Information über alternative Möglichkeiten, sollte das Integrationsvorhaben in der Kindertageseinrichtung nicht möglich sein

4.3.3. Bildungs- und Erziehungspartnerschaft

Der Übergang von der Familie in die Kita stellt für viele Kinder und ihre Eltern die erste längere Trennung nach einer Zeit des intensiven und engen Zusammenlebens dar. Dies kann in besonderem Maße für Kinder mit Behinderung(en) gelten, da diese oft eine besondere Fürsorge benötigen. Zur gegenseitigen Unterstützung bei aufkommenden Fragen und Unsicherheiten, sowie für eine effektive pädagogische Arbeit ist ein enges Zusammenwirken von Eltern und Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung unerlässlich. Information und das Einbeziehen der Eltern sind essenzielle Bestandteile einer gelingenden Bildungs- und Erziehungspartnerschaft. Es müssen gerade bei Kindern mit Entwicklungsbeeinträchtigungen regelmäßig Elterngespräche (Entwicklungsstand/-erfolge, Planung pädagogischer bzw. therapeutischer Zielsetzungen) erfolgen.

4.3.4. Einrichtungsteam

Neben der Bereitschaft und Offenheit aller Beteiligten (Kinder, Eltern, Personal, Fachkräfte, Träger) zur intensiven Kommunikation und Verständigung sind bedeutsam:

- Systematische Beobachtung der einzelnen Kinder und des Gruppengeschehens im Hinblick auf die individuelle Entwicklung aller Kinder und die integrationsspezifischen Ziele der Gruppe sowie deren Dokumentation (Förder- und Entwicklungspläne)
- Fortlaufende Dokumentationen über die Elterneinbindung
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit auf gleichberechtigter Ebene
 - Dabei sind Fallbesprechungen mit dem Fachdienst vertraglich festgelegt
- Regelmäßige Elterngespräche über Förderziele und Fortschritte
- Kontakt und Austausch mit anderen Facheinrichtungen und Erschließen von externen fachlichen Hilfen zur Unterstützung bei Problemlösungen
- Bereitschaft zur Teilnahme an speziellen Fortbildungen und Supervisionen

4.4. Mobile Sonderpädagogische Hilfen

Die Mobilen Sonderpädagogischen Hilfen (MSH) sind eine Aufgabe der fachlich entsprechenden Förderschulen. Die Fachkräfte der Mobilen Sonderpädagogischen Hilfen diagnostizieren, fördern und betreuen Kinder ab drei Jahren bis zur Einschulung mit Auffälligkeiten in der Entwicklung sowie Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Kindergarten und auch in der Krippe. Die MSH beraten und unterstützen die Sorgeberechtigten und pädagogische Fachkräfte und verweisen bei Bedarf auf medizinische, therapeutische und pädagogische Fachdienste und Einrichtungen. Die MSH kommen direkt in die Kindertageseinrichtungen, wo eine umfassende Entwicklungseinschätzung des betreffenden Kindes vorgenommen wird. Die Beratung aller MSH erfolgt kostenfrei, ist neutral, vertraulich und unterliegt der Schweigepflicht.

Die speziell ausgebildeten Fachkräfte der MSH (Fachkräfte aus den Disziplinen Sonderpädagogik, Heilpädagogik) der jeweiligen Förderschule bieten Unterstützung in folgenden Bereichen an:

- Wahrnehmung
- Sprache
- Motorik
- Denken
- Lernbereitschaft und Konzentration
- Sozialverhalten

Sollten Kinder Beeinträchtigungen im Sehen oder Hören haben, gibt es spezielle MSH im Bereich Hören und Sehen.

4.5. Übergang Kita – Grundschule

Beim Übergang vom Kindergarten in die Grundschule können sich die Eltern an die Inklusionsberatung des Schulamtes wenden. Wichtig ist die frühzeitige Kontaktaufnahme zur Grundschule, damit die Maßnahmen, die Inklusion an der Regelschule möglich machen, geplant werden können. Die Kooperationsbeauftragten des Kindergartens begleiten die Eltern bei der Gestaltung des Übergangs. Voraussetzung dafür ist die Schweigepflichtentbindung für den Kindergarten und ggf. für die Grundschule. Die Eltern werden bei ihrer Entscheidung durch die Beratungsstelle/ die Frühförderstelle/ die Mobilen Sonderpädagogischen Hilfen (MSH)/ den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD)/ die Grundschule und die Kita unterstützt.

4.6. Horte

Falls auch weiterhin im Hort ein Integrationsplatz benötigt wird, sollte dieser rechtzeitig beantragt werden. Ab dem Schulalter ist der Bezirk Oberbayern für Kinder mit Körperbehinderung und/oder geistiger Behinderung zuständig. Näheres zu den Anträgen für Kinder mit seelischer Behinderung, den erforderlichen Unterlagen und Ausgestaltung des Übergangs erfahren Sie beim Amt für Jugend und Familie. Die Kommune schließt entsprechend für Kinder mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung im Schulalter Leistungsvereinbarungen mit Trägern ab. Die Umsetzung wird an die Buchungszeiten des Kindes angepasst.

4.7. Öffentlichkeitsarbeit

Aktive Öffentlichkeitsarbeit kann aufzeigen, wie die Umsetzung von Integration nach der Resolution der UN-Behindertenrechtskonvention in den Kindertageseinrichtungen praktiziert wird. Entsprechende Maßnahmen können verdeutlichen, was in den Kindertageseinrichtungen geleistet wird. Sie sollen ein erweitertes Bewusstsein in der Bevölkerung anregen, um eine breite und umfangreiche Unterstützung zu erlangen und den Weg zur Inklusion zu ebnen.

III. Differenzierung heilpädagogischer Förderung

1. Integrationsplatz in einer Kindertageseinrichtung

Im Rahmen des Integrationsplatzes erhält das Kind durch den Fachdienst eine gezielte heilpädagogische Förderung in der Einrichtung (bis zu 50 Fachdienststunden/ Jahr). Der Fachdienst unterstützt die Fachkräfte der Einrichtung zudem dabei, das Kind in die Gruppe zu integrieren. Die Kinder werden unterstützt, Fähigkeiten in ihrem sozialen Umfeld zu entwickeln. Ziel ist die soziale Teilhabe aller Kinder. In der Regel sind neben dem Integrationsplatz keine weiteren Fördermaßnahmen seitens des Bezirks Oberbayern vorgesehen.

2. Isolierte heilpädagogische Maßnahme

Die Förderung des Kindes findet ambulant in einer heilpädagogischen Praxis statt. Bei Bedarf kann die Förderung vorübergehend auch im häuslichen Kontext oder in der vom Kind besuchten Einrichtung stattfinden. Im Fokus stehen das Kind sowie sein individuelles Lebensumfeld. In der Regel finden 90 Einheiten pro Jahr statt. Grundsätzlich sind neben der Isolierten heilpädagogischen Maßnahme keine weiteren Fördermaßnahmen seitens des Bezirks Oberbayern vorgesehen.

3. Interdisziplinäre Frühförderung

Die Interdisziplinären Frühförderstellen (IFS) unterstützen Kinder mit Behinderungen, Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind und Kinder, die in ihrer geistigen, körperlichen oder seelischen Entwicklung verzögert sind. Die Förderung richtet sich an Kinder vom Säuglingsalter bis zum Zeitpunkt der Einschulung und umfasst Komplexleistungen aus den Bereichen Physio-, Logo-, Ergotherapie und heilpädagogisch-psychologische Förderung. In der Regel sind neben der Interdisziplinären Frühförderung keine weiteren Fördermaßnahmen seitens des Bezirks Oberbayern vorgesehen.

Literaturverzeichnis

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales. (2019). *Der Bayerische Bildungs und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung (10. erweiterte Auflage)*. Berlin: Cornelsen Verlag.

Booth, T., Ainscow, M., & Kingston, D. (2007). *Index für Inklusion*. Frankfurt a.M.: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft.

Dunkl, H., & Niedermeier, N. (2022). *Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz mit Kinderbildungsverordnung*. Wiesbaden: Kommunal- und Schul-Verlag.

Regierung Niederbayern & Regierung Oberpfalz. (2020). *Leitfaden zur Integration von Kindern mit Behinderung oder von wesentlicher Behinderung bedrohter Kinder*. Von Regierung der Oberpfalz:
https://www.ropf.bayern.de/mam/ueber_uns/bereich1/leitfaden_integration_in_der_kita_2020_niederbayern_oberpfalz.pdf (Zuletzt abgerufen am 10.05.2023)

Kurzlink: <https://www.2go2.in/yambb> (Stand: 10.05.2023)

Anhang: weiterführende Informationen

- Kindertagesstätten mit Integrationsplätzen (iKita) beim Bezirk Oberbayern:
www.bezirk-oberbayern.de/Soziales/Kinder-und-Jugendliche/Kindertagesst%C3%A4tten-mit%20Integrationspl%C3%A4tzen/ (Zuletzt abgerufen am 10.05.2023)

Kurzlink: <https://www.2go2.in/xmom1> (Stand 10.05.2023)

- Handreichung Fachdienste iKiTas Bezirk Oberbayern:
www.bezirk-oberbayern.de/output/download.php?fid=2378.1016.1..PDF

Kurzlink: <https://www.2go2.in/12zgw> (Stand 10.05.2023)

- Orientierungsrahmen und Multiplikatorenpool für das Praxisfeld Kita in Bayern:
www.ifp.bayern.de/projekte/qualitaet/konzeption.php

Kurzlink: <https://www.2go2.in/dtsu> (Stand 10.05.2023)

Impressum

Stadt Ingolstadt
Rathausplatz 4
85049 Ingolstadt
www.ingolstadt.de
Tel.: 0841 305-0

Vertretungsberechtigter

Die Stadt Ingolstadt als Gebietskörperschaft des Öffentlichen Rechts wird vertreten durch Oberbürgermeister Dr. Christian Scharpf.

Inhaltliche Redaktion

Stadt Ingolstadt
Christina Schöngart, Isabella Derbsch
Amt für Kinderbetreuung und vor-
schulische Bildung
Tel.: 0841 305-45605

Schlussredaktion

Stadt Ingolstadt
Presse- und Informationsamt
Franziskanerstr. 7
85049 Ingolstadt
Tel.: 0841 305-1090
pressestelle@ingolstadt.de

Bezirk Oberbayern
Prinzregentenstraße 14
80535 München
www.bezirk-oberbayern.de
Tel.: 089 2198-01

Vertretungsberechtigter

Der Bezirk Oberbayern als Gebietskörperschaft des Öffentlichen Rechts wird vertreten durch Bezirkstagspräsident Josef Mederer.

Inhaltliche Redaktion

Bezirk Oberbayern
Leonie Hude
Regionalkoordination Kinder, Jugendliche
und junge Erwachsene
Tel.: 089 2198-22309

Schlussredaktion

Bezirk Oberbayern
Bereich Kommunikation
Constanze Mauermayer
Prinzregentenstraße 14
80535 München
Tel.: 089 2198-91002
kommunikation@bezirk-oberbayern.de

Titelbild: © AdobeStock_361755293_strekalova

Stand: Juni 2023

Gestaltung und Druck finanziert durch den Bezirk Oberbayern

